



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Martin Hagen, Matthias Fischbach, Julika Sandt, Alexander Muthmann** und **Fraktion (FDP)**

**zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen  
Steigerung der Digitalunterrichts-Qualität**

### A) Problem

Unsere Schulen in Bayern waren in den vergangenen Monaten immer wieder von Schließungen betroffen und es ist auch in den kommenden Monaten zu befürchten, dass Präsenzunterricht an bayerischen Schulen wegen einer erneut veränderten oder verschärften Infektionslage nicht in vollem Umfang erteilt werden kann. Die Corona-Pandemie und dafür nötige Schutzmaßnahmen werden unsere Schulen noch weiter begleiten und neue Unterrichtsformen wie Distanz- oder Hybrid- bzw. Wechselunterricht erfordern. Das ist insbesondere von größerer Bedeutung, da absehbar ist, dass Schülerinnen und Schüler im Impfprozess nach der Ständigen Impfkommission (STIKO) erst nachrangig oder gar nicht berücksichtigt werden und deshalb noch von mittel- bis langfristigen Einschränkungen betroffen sein werden.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) hat hieraus resultierende Probleme zwar erkannt und die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535), ergänzt: Seit 1. September 2020 ist der Distanzunterricht in § 19 Abs. 4 BaySchO als Unterrichtsform vorgesehen. Als problematisch in der Praxis hat sich jedoch erwiesen, dass nicht mit Nachdruck darauf hingewirkt wurde, den Distanzunterricht möglichst qualitativ gleichwertig zum Präsenzunterricht durchführen zu können. Immer wieder kam es zu Beschwerden über unverbindliche Regelungen und Probleme beim Datenschutz. Insbesondere hat sich in den letzten Schultagen vor den Weihnachtsferien 2020 gezeigt, dass die in der BaySchO vorgesehene Regelung für den Distanzunterricht nicht zur Anwendung empfohlen wurde und stattdessen ein unverbindliches Konstrukt namens „Distanzlernen“ per Kultusministeriellem Schreiben (KMS) angewiesen wurde. Damit hat das StMUK den Qualitätsanspruch praktisch vollends aufgegeben.

Infolge des nicht stattgefundenen Unterrichts konnten auch keine oder nur wenige Prüfungen stattfinden. Eine entsprechend aussagekräftige Notenvergabe war und ist deshalb nicht möglich. In Anbetracht des Infektionsgeschehens ist davon auszugehen, dass noch auf längere Zeit kein klassischer Schulunterricht stattfinden können wird. Daher muss sichergestellt werden, dass – wie es auch an den Hochschulen bereits mit Gesetz und Bayerischer Fernprüfungserprobungsverordnung geregelt wurde und teilweise schon praktiziert wird – Prüfungen digital erfolgen können. Es kann nicht weiterhin nur mit kurzfristigen und mithin unverbindlichen Absprachen auf die Situation reagiert werden. Dies führt dazu, dass es für die Schülerinnen und Schüler keine Perspektive gibt, und bewirkt Unsicherheit.

Auch die Durchführung der Abschlussprüfungen stellt eine große Herausforderung dar. Infolge des Infektionsgeschehens wurden jüngst für das Schuljahr 2020/21 die Abschlussprüfungen verschoben. Davor wurden die Schülerinnen und Schüler lange in Ungewissheit gelassen, ob, wie und wann die Prüfungen stattfinden können. Auch für den Fall einer weiteren Beeinträchtigung durch die Krise gibt es noch keinen „Plan B“ für die Abschlussprüfungen.

\*Redaktionelle Änderung der Überschrift (Seite 1)

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de](http://www.bayern.landtag.de) - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de](http://www.bayern.landtag.de) - Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Aber auch die Chancen für die Zukunft, welche die Krise mit sich bringt, nämlich die Lehr- und Lernkultur zu optimieren und digitalen Unterricht als geeignete Arbeitsform auch dauerhaft und krisenunabhängig zu etablieren, wurden von der Staatsregierung ebenfalls nicht ergriffen und eine langfristige Weiterentwicklung der Unterrichtsformate noch nicht ins Auge gefasst. Mit Distanz- oder Hybridunterricht könnte auch in Zukunft der regulär stattfindende Präsenzunterricht im pädagogischen Ermessen der Schulen ergänzt werden und individuelle Lernoptionen ortsunabhängig geschaffen werden, welche auch auf moderne Anforderungen im Berufsleben vorbereiten. Hierzu fehlt allerdings bislang eine klare Gesetzesgrundlage.

## **B) Lösung**

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) wird dahingehend geändert, dass der Ordnungsgeber Regelungen insbesondere auch bezüglich der Unterrichtsformen zu treffen hat. Es wird ein gesetzlicher Rahmen geschaffen, mit dem ein qualitativ hochwertiger Distanzunterricht altersgerecht gleichgestellt zum Präsenzunterricht stattfinden kann und soll, wobei die Schulen neue Gestaltungsfreiheiten erhalten sollen. Langfristig müssen Schülerinnen und Schüler nach Vorgabe ihrer Schule die Möglichkeit haben, am Unterricht digital teilnehmen zu können, wenn Unterricht für sie nicht in der Präsenzform stattfindet bzw. stattfinden kann.

Mit einer gesetzlichen Änderung, die auch einen dementsprechenden Förder- und Ausbauauftrag enthält, wird das StMUK angehalten, die BaySchO dahingehend zu ändern, dass Regelungen zur qualitativen Gleichwertigkeit von Präsenz- und Distanzunterricht getroffen werden müssen, die sicherstellen, dass Distanzunterricht qualitativ hochwertig erfolgen kann und nicht mehr nur eine mangelhafte Zwischenlösung bedeutet.

Mit dem gesetzlichen Rahmen soll insbesondere für den weiteren Verlauf der Corona-Pandemie – aber auch darüber hinaus – die Erforderlichkeit einer schnellen Unterstützung für Bayerns Schulen beim Aufbau der nötigen Voraussetzungen verdeutlicht werden. Hierbei geht es insbesondere um die beschriebenen Probleme bei der Weiterentwicklung der Lehr- und Lernkultur, der Qualifikation der Lehrkräfte für solche Unterrichtsformen sowie der entsprechenden Lehr- und Lernmedien.

Die Maßgabe der Chancengerechtigkeit für Bayerns Schülerinnen und Schüler wird festgehalten und damit den teilweise negativen Erfahrungen in der Corona-Pandemie bezüglich der Versorgung mit zeitgemäß eingerichteten digitalen Endgeräten zur schulischen Nutzung mit ausreichender Datenverbindung entgegengetreten.

Weiterhin wird angelehnt an eine entsprechend im vergangenen Jahr erfolgte Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes eine Möglichkeit geschaffen, innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu erproben, wie Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden können. Auch für Abschlussprüfungen wird analog eine Regelung geschaffen, wonach diese digital durchgeführt werden können. Dadurch wird eine Sicherheit für die Schülerinnen und Schüler geschaffen, dass die Abschlussprüfungen auch tatsächlich im geplanten Schuljahr stattfinden können.

## **C) Alternativen**

Beibehaltung des Status quo mit den angesprochenen Konsequenzen.

**D) Kosten**

Die Kosten für die Digitalisierung der Schulen sind unabhängig vom Gesetzentwurf grundsätzlich ohnehin zu bestreiten. Größere Ausgaben wurden seitens der Staatsregierung hierzu bereits auf dem Schuldigitalisierungsgipfel im Juli 2020 angekündigt. Der Gesetzentwurf hat vor allem die Schaffung klarer Regelungen zum Inhalt, zusätzliche Ausgaben könnten im Wesentlichen nur entstehen, wenn die bisherigen politisch genannten Zielsetzungen des Schuldigitalisierungsgipfels in der Konsequenz für den Distanzunterricht nicht vollumfänglich zufriedenstellende Lösungen böten.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

#### § 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 52 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) <sup>1</sup>Zur Erprobung neuer oder effizienterer Leistungsnachweis- bzw. Prüfungsmodelle kann das zuständige Staatsministerium durch Rechtsverordnung vorsehen, dass Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und nach Ermessen der Schule auch ohne die Verpflichtung zur persönlichen Anwesenheit in einem Prüfungsraum durchgeführt werden können. <sup>2</sup>In der Rechtsverordnung sind insbesondere Bestimmungen zu treffen

1. zur Sicherung des Datenschutzes,
2. zur Sicherung persönlicher Leistungserbringung durch den zu Prüfenden während der gesamten Prüfungsdauer,
3. zur eindeutigen Authentifizierung des zu Prüfenden,
4. zur Verhinderung von Täuschungshandlungen,
5. zum Umgang mit technischen Problemen,
6. zur Berücksichtigung der klassen- und schulartspezifischen Besonderheiten.

<sup>3</sup>Das zuständige Staatsministerium evaluiert diese Bestimmung sowie die darauf aufbauenden Prüfungsregelungen spätestens zum Schuljahresende 2025 und berichtet hierzu dem Landtag.“

2. Art. 54 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Für die Durchführung können die in Art. 52 Abs. 6 genannten Regelungen herangezogen werden.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. Art. 89 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Unterrichtszeit und die Unterrichtsform; dabei soll Präsenzunterricht der Regelfall sein, aber bei Distanzunterricht auf eine qualitative Gleichwertigkeit hingewirkt und altersgerecht den Schulen ein gleichgestellter Einsatz ermöglicht werden sowie Regelungen zu Förderung, Ausbau und Weiterentwicklung des Distanzunterrichts und hybrider Unterrichtsformen getroffen werden sowie schwierige häusliche Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler zur Wahrung der Chancengerechtigkeit ausgeglichen und adäquate Datenschutzrahmenbedingungen vorgegeben werden,“.

- b) Nr. 10a wird wie folgt gefasst:

„10a. Art und Umfang des Einsatzes von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten; dies gilt auch für Bild- und Tonaufnahmen im Rahmen des Distanzunterrichts und hybrider Unterrichtsformen,“.

- c) In Nr. 12 Buchst. b werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „sowie gegebenenfalls Regelungen entsprechend derer des Art. 54 Abs. 3 Satz 2“ eingefügt.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

### **Begründung:**

#### **A) Allgemeines**

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) wird dahingehend geändert, dass Distanzunterricht qualitativ gleichwertig und altersgerecht gleichgestellt zum Präsenzunterricht stattfinden kann.

Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BayEUG wird bezüglich der Unterrichtsform ergänzt. Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 wird durch die Maßgabe ergänzt, dass Distanzunterricht qualitativ gleichwertig zum Präsenzunterricht stattfinden kann.

Weiterhin wird mit diesem Gesetz der rechtliche Rahmen dafür geschaffen, dass Prüfungen (zumindest probeweise) digital durchgeführt werden können und auf die körperliche Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler in einem Prüfungsraum verzichtet werden kann.

Die Herausforderungen der Corona-Pandemie haben neue Unterrichtsformen zwingend notwendig gemacht. Die bisherige Umsetzung des Distanzunterrichts ist allerdings von unterschiedlicher Qualität geprägt und muss deshalb dringend insgesamt auf ein hohes Niveau – gleichwertig zum Präsenzunterricht – gebracht werden. Hier muss das StMUK einen gesetzlichen Sicherstellungsauftrag bekommen, da es dieser Problematik bislang nur unzureichend nachkommt, während aber viele Positivbeispiele von fortschrittlichen Schulen im Bereich der Digitalbildung zeigen, dass es sogar möglich ist, in der gleichen Zeit das Lehrplansoll des Präsenzunterrichts mit gutem Distanz- oder Wechselunterricht sogar überzuerfüllen.

In diesem Sinne sollten die Erfahrungen aus der Krise auch als langfristige Chance gesehen werden, um durch neue digital-gestützte und -unterstützte Unterrichtsformate die Schulqualität auf ein neues Level zu heben und im internationalen Vergleich wieder aufzuholen. Ein solcher innovativer Entwicklungsprozess ist nicht zentral über das StMUK vorzugeben, wie die Erfahrungen mit dem mangelhaftem Fortschritt der zentral gesteuerten Digitalisierungsinitiativen des „Tankers“ Kultusministerium (Zitat des Staatsministers Prof. Dr. Michael Piazol vom 19.11.2020) der letzten Monate und Jahre gezeigt haben. Im Sinne eines modernen Innovationsmanagements wird den Schulen daher mehr Freiraum eingeräumt und der Einsatz von Möglichkeiten des Distanz-, Hybrid- oder Wechselunterrichts nicht (wie bisher in der BaySchO vorgesehen) auf Ausnahmesituationen – wie Krisenzeiten – beschränkt. Hierzu braucht es eine klare Rahmenvorgabe durch den Gesetzgeber, da die Erfahrungen der letzten Wochen mit der Sprunghaftigkeit des StMUK bezüglich Vorgaben der BaySchO oder weiterer KMS (beispielsweise Anordnung des unverbindlichen „Distanzlernens“ vor Weihnachten) gezeigt haben, dass sonst die nötige Verlässlichkeit für die Betroffenen der Schulfamilie nicht sichergestellt werden kann.

Langfristig erhoffen wir uns mit Öffnung der Unterrichtsformate auch, dass die Chance genutzt wird, moderne pädagogische Ansätze, wie die des Blended Learnings, stärker in den Schulalltag zu integrieren, eine bessere Anbindung von erkrankten Schülern an den Lernfortschritt der Klasse durch hybride Unterrichtsübertragung zu ermöglichen und generell neue Arbeits- und Prüfungsformen zu etablieren, die auch das Vorbereiten der Schüler auf heutige Standards der Berufswelt ermöglichen (wie beispielsweise das Halten von Präsentationen über eine Videokonferenz).

Für die kommenden Monate im (teilweisen) Pandemiebetrieb soll das Gesetz außerdem die Schaffung von mehr Verbindlichkeit im Distanzunterricht für die Lehrkräfte ermöglichen und vorgeben, dass bestehende Unklarheiten – beispielsweise beim Datenschutz – endlich durch das StMUK geklärt und verlässlich geregelt werden.

## **B) Einzelbegründung**

### **Zu § 1:**

#### **Zu Nr. 1:**

Die Regelung dient dazu, in einer Probephase zu eruieren, ob und wie Prüfungen während des Schuljahres digital durchgeführt werden können. Dazu wird das StMUK ermächtigt, eine Verordnung mit den entsprechenden Vorgaben, Modalitäten und datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erlassen, wonach Prüfungen einerseits standardmäßig in elektronischer Form und zusätzlich auch ohne die körperliche Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler durchgeführt werden können. Nach Ablauf dieser Testphase soll spätestens zum Ende des Schuljahres 2025 dem Landtag ein Bericht vorgelegt werden.

#### **Zu Nr. 2:**

Die Regelung schafft die Möglichkeit, dass auch Abschlussprüfungen digital durchgeführt werden können. Das StMUK wird ermächtigt, eine Verordnung mit den entsprechenden Vorgaben, Modalitäten und datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erlassen, wonach Prüfungen einerseits standardmäßig in elektronischer Form und zusätzlich auch ohne die körperliche Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler durchgeführt werden können.

#### **Zu Nr. 3 Buchst. a:**

Mit der Änderung wird ein Rechtsrahmen geschaffen, der sicherstellt, dass Distanzunterricht qualitativ gleichwertig und altersgerecht gleichgestellt zum Präsenzunterricht stattfinden kann.

Es soll Chancengerechtigkeit für Bayerns Schülerinnen und Schüler festgehalten und damit den teilweise negativen Erfahrungen in der Corona-Pandemie bezüglich der Versorgung mit zeitgemäß eingerichteten digitalen Endgeräten zur schulischen Nutzung mit ausreichender Datenverbindung entgegengetreten werden.

#### **Zu Nr. 3 Buchst. b:**

Diese Regelung dient dazu, dass die Durchführung des Distanzunterrichts auf einem den datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht werdenden Boden gestellt werden und beispielsweise vorgesehen werden kann, dass die Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte aufgefordert werden können, während des Distanzunterrichts die Kamera- und Mikrofonfunktionen ihrer digitalen Endgeräte zu aktivieren.

#### **Zu Nr. 3 Buchst. c:**

Die Regelung erweitert die Verordnungsermächtigung dahingehend, dass auch das StMUK die Rahmenbedingungen für eine digitale Durchführung der Abschlussprüfungen in der Verordnung treffen kann.

### **Zu § 2:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.